



## Schweigepflicht, Berufsgeheimnis

Sie werden in Ihrem Medizinstudium intensiven Kontakt mit Menschen haben. Wir weisen darauf hin, dass für Sie die gleichen Regeln gelten wie für die Ärzteschaft und andere Medizinalpersonen: Sie unterliegen dem Berufsgeheimnis und stehen unter Schweigepflicht. Damit wird die Privatsphäre von Kranken und anderen Menschen geschützt und es wird sichergestellt, dass unbefugte Personen keine schützenswerten Informationen erfahren. Als schützenswert gelten alle Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind. Dazu gehören alle Informationen über die Krankheit (Diagnose, Art der Behandlung, Prognose etc.) oder über die Lebensumstände einer Person (z.B. finanzielle Lage, berufliche Probleme). Selbst die Information, dass Sie jemanden als Patienten/Patientin in einer Institution gesehen haben, müssen Sie vertraulich behandeln, ebenso wie alle weiteren Informationen, die Sie in ihrer Rolle als MedizinstudentIn persönlich, im Rahmen des Unterrichts oder aus Akten oder Befunden (z.B. Röntgenbilder) über Patienten oder über andere Menschen (z.B. bei Interviews mit Ärzten) erfahren. Sie dürfen diese Informationen nur im vereinbarten Rahmen ihrer Tätigkeit (z.B. in Form von Berichten oder Vorträgen) oder allenfalls mit dem klaren, eventuell schriftlichen Einverständnis der Betroffenen an andere weitergeben. Wenn immer möglich sollen Sie die persönlichen Daten anonymisieren, das heisst alle persönlichen Informationen, die für das Verständnis der Sache nicht notwendig sind, weglassen (z.B. nur Initialen statt ganzer Name, nur Jahrgang statt genaues Geburtsdatum, nur Branche nicht Name des Arbeitgebers).

Machen Sie ihre KollegInnen oder DozentInnen auch darauf aufmerksam, wenn diese persönliche Informationen unnötigerweise preisgeben (z.B. auf Illustrationen nicht abdecken). Dazu gehört auch, dass Sie ohne das Einverständnis der Betroffenen von ihnen keine Ton- oder Bildaufnahmen in irgendeiner Form machen dürfen. Das Nichtbefolgen der Schweigepflicht ist strafbar und wird gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Ein scheinbar harmloses Beispiel soll verdeutlichen, wie vorsichtig Sie sein müssen: Im Rahmen des Moduls „Ärztlicher Alltag“ oder „Lernen am Projekt“ besuchen Sie die Notfallstation des Universitätsspitals. Im Flur treffen Sie eine Nachbarin Ihrer Eltern, die als Patientin mit einem Schnitt am Handgelenk dort wartet. Sie ist überrascht, Sie zu sehen und es scheint ihr irgendwie peinlich. Sie wechseln mit ihr ein paar Worte. Sie sagt, eher als Floskel, Sie sollen Ihre Eltern grüssen lassen. Zur Sicherheit müssen Sie rückfragen, ob es dieser Nachbarin recht ist, wenn Ihre Eltern erfahren, unter welchen Umständen Sie sie getroffen haben. Sonst können Sie den Gruss nicht ausrichten und müssen vor allem verschweigen, dass Sie sie als Patientin im Spital getroffen haben.